

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

**Finanzaufsicht Gemeinden**

Marc Olivier Schmellentin  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 16 52  
Telefon zentral 062 835 16 50  
Fax 062 835 16 49  
marc.schmellentin@ag.ch  
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die Rechnungsführerinnen und  
Rechnungsführer der  
Gemeindeverbände

15. Februar 2019

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2019 für Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer der Gemeindeverbände**

**1. Gemeindefinanzstatistik der Jahresrechnung 2018**

Für die Einreichung der Finanzstatistik hat sich grundsätzlich nichts geändert. Trotzdem möchten wir nochmals explizit auf ein paar wesentliche Punkte hinweisen. Die Daten sind uns per Mail zu übermitteln.

Einreichungsfrist: **spätestens 20. März 2019**  
Mailadresse: [finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch)

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 22. Dezember 2017 und bitten Sie folgendes zu beachten:

Beschriftung Dateien: sämtliche Daten sind als \*.txt Dateien einzureichen

Inhalt: Jahresrechnung in drei \*.txt-Dateien xxxxBR2018R3, xxxxLR2018R3, xxxxIR2018R3

Das xxxx bezieht sich auf die kommunizierte Identifikationsnummer und R3 bezieht sich auf die Jahresrechnung von Gemeindeverbänden.

Jeder Gemeindeverband ist in einer separaten Mail zu übermitteln und in der Mail ist die konkrete Verbandsbezeichnung zu erwähnen.

Vor dem Versand der Dateien bitten wir um eine kritische Durchsicht und Plausibilisierung des Zahlenmaterials. Insbesondere sollten die ungebuchten Konten mit Nullersaldi nicht enthalten sein, keine doppelten Rechenkreise vorliegen und der Soll/Haben Ausgleich geprüft werden.

- ⇒ **Wir bedanken uns für die fristgerechte Einreichung der Daten. Leider mussten wir in jüngster Vergangenheit vermehrt Verspätungen feststellen, was wiederum diverse interne Prozesse blockiert. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf § 27 Abs. 1 der Finanzverordnung.**

## 2. Bestätigungs- und Prüfungsunterlagen zur Jahresrechnung 2018

Folgende Unterlagen sind uns **umgehend nach Vorliegen der Prüfungsberichte mit der unterzeichneten Selbstdeklaration** elektronisch an [finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch) zu übermitteln:

- Rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung (gegenüber der Finanzkommission oder Vollständigkeitserklärung gegenüber externer Revisionsstelle gemäss § 81 Abs. 1 Gemeindegesetz)
- Bestätigungsbericht der Finanzkommission oder Prüfbericht der externen Revisionsstelle gemäss § 81 Abs. 1 Gemeindegesetz. Zudem verweisen wir in Bezug auf die Prüfungsanforderungen auf Ziffer 6.
- Selbstdeklaration (aktuellste Version gem. Beilage 1)
- Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (**inklusive Checkliste**)
- Wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Finanzkommission und/oder externen Prüfung
- Alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.)
- Beschlüsse zu allfälligen Vorfinanzierungen

Im Mail mit den Unterlagen ist uns zudem das voraussichtliche Eintrittsdatum der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses mitzuteilen.

- ⇒ **Wir bedanken uns für die Zustellung sobald alle Prüfberichte vorliegen, es sind keine Fristen abzuwarten. Des Weiteren erlauben Sie uns eine effizientere Arbeitsweise, wenn die Dokumente einzeln eingescannt sind.**

## 3. Formelles

Wir bitten Sie, immer die jeweils aktuellste Vollständigkeitserklärung von unserer Homepage zu verwenden:

[https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzaufsicht/finanz\\_rechnungswesen/vorlagen/vorlagen\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzaufsicht/finanz_rechnungswesen/vorlagen/vorlagen_1.jsp)

Die Vollständigkeitserklärung ist stets zu datieren und von den verantwortlichen Personen vollständig zu unterzeichnen.

Die Selbstdeklaration ist erst nach Vorliegen der finalen Jahresrechnung durch den Vorstand zu erstellen und rechtskräftig zu unterzeichnen.

Nach § 88e des Gemeindegesetzes ist die **Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung zu unterbreiten.**

## 4. Feststellungen aus der Aufsichtstätigkeit 2018

In Beilage 2 informieren wir Sie über Feststellungen, die im Rahmen der letztjährigen Prüfungen häufig gemacht wurden und danken Ihnen für die entsprechende Berücksichtigung in der Praxis.

## 5. Gemeindegesetzgebung per 1. Januar 2019

Die Erläuterungen zu den Änderungen in der Gemeindegesetzgebung sowie einen Leitfaden zur neuen Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten finden Sie unter:

[https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/aktuell/aktuell\\_15.jsp?sectionId=1504212&accordId=0](https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/aktuell/aktuell_15.jsp?sectionId=1504212&accordId=0)

Insbesondere verweisen wir auf die neuen Bestimmungen von § 95a Gemeindegesetz, wonach das Departement kleineren Gemeindeverbänden auf Gesuch hin gewisse Abweichungen von Vorschriften über den Finanzhaushalt genehmigen kann.

Weiter erlaubt § 81 Gemeindegesetz inskünftig, dass ein Gemeindeverband eine externe Revisionsstelle als Kontrollstelle einsetzen kann. Um die inhaltlichen und formellen Anforderungen für diese Variante zu gewährleisten, muss der Prüfer mit einer Prüfung nach den Vorgaben des Prüfungshinweises 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» beauftragt werden. In diesem Fall entfällt die vorgesehene Vollständigkeitserklärung gemäss Vorlage der Finanzaufsicht und wird ersetzt durch die Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Prüfer.

## **6. Gebührenerhebung**

Für Gemeindeverbände mit Ausübung einer öffentlichen Aufgabe im Bereich der Ver- bzw. Entsorgung verweisen wir auf Lehre und Rechtsprechung bezüglich gebührenfinanzierter Körperschaften. Diese beruht auf dem im Umweltschutzrecht geltenden Verursacherprinzip bzw. dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Die Gebührenfestsetzung soll sich auf eine Mehrjahresplanung abstützen, in welcher die Investitionsplanung beziehungsweise die daraus entstehenden Folgekosten mit einbezogen sind. Dabei ist aber zu gewährleisten, dass sich die Kosten verursachergerecht und im Zeitpunkt in dem sie anfallen auf die Gebührenzahler auswirken. Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte regelmässig zu überprüfen.

## **7. Team der Finanzaufsicht Gemeinden**

Seit 1. Januar 2019 ist unser Team wieder vollständig. Mit Mirjam Zedi konnten wir eine motivierte und erfahrene Fachspezialistin gewinnen, die uns bereits tatkräftig unterstützt.

## **8. Informationsfluss**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten unter [finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch) melden.

Beilagen:

- Selbstdeklaration
- Feststellungen aus der Aufsichtstätigkeit